105 – 152

Ausgabe 3/2026

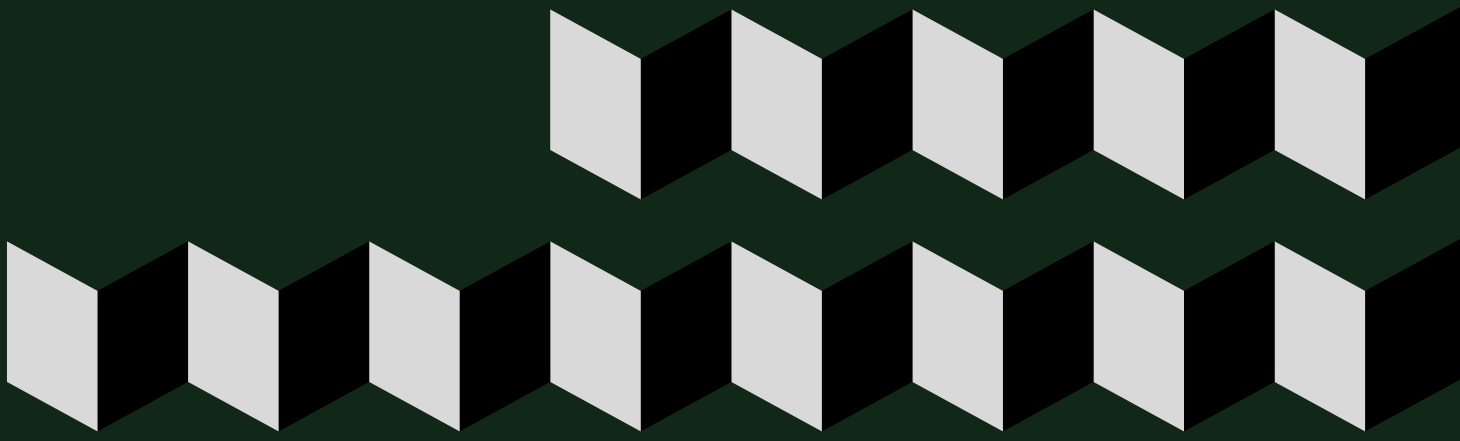
Österreichische Post AG
Verlag Manz,
Gutheil Schoder Gasse 17,
1230 Wien
ISSN 2075-6399

P·S·R

Die Privatstiftung

Nationales und internationales Stiftungsrecht

Schriftleitung
Friedrich Fraberger, Johannes Gasser, Georg Kodek, Daniel Varro, Johannes Zollner



107 | Beiträge
Folgestiftungen (Substiftungen) aus österreichischer und liechtensteinischer Sicht
Robert Briem

118 |
Steuerfreie Vermögensauskehr via Substanzauszahlung einer liechtensteinischen Substiftung?
Manfred Mauk

146 | Rechtsprechung
BFG: Kürzung der Letztzuwendung um die Stiftungseingangswerte auch bei einer Körperschaft
Petra Hondl

MANZ

PSR aktuell

Philipp Karl Friedl

Rekurslegitimation gegen die gerichtliche Bestimmung der Vorstandsvergütung

PSR 2026/30

OLG Graz 22. 4. 2026, 4 R 50/26 v[1]

In der gegenständlichen Entscheidung hatte sich das OLG Graz mit der Frage zu befassen, wem im Verfahren über die Festsetzung der Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder durch das Gericht (§ 19 Abs 2 PSG) Rekurslegitimation zukommt. Zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands begehrten die gerichtliche Bestimmung ihrer Vergütung für das Jahr 2025; die Stiftungserklärung enthielt dazu keine Regelung. Der Stiftungsprüfer bestätigte, dass die beantragten Vergütungen den dafür erbrachten Leistungen entsprächen. Das Erstgericht gab dem Antrag statt. Dagegen erhob ein weiteres Vorstandsmitglied im eigenen Namen Rekurs und wandte sich gegen die Vergütung der beiden Antragsteller.

Zunächst hielt das OLG Graz fest, dass es bei der gerichtlichen Bestimmung der Vorstandsvergütung keiner Bestellung eines Kollisionskurators zur Wahrnehmung der Interessen der Privatstiftung bedarf; es genügt vielmehr im Regelfall die amtswegige, am Wohl der Privatstiftung orientierte Prüfung der Belohnungsansprüche durch das Gericht.

Daran anschließend prüfte das Gericht die Rekurslegitimation der Rekurswerberin. Diese setzt in der Regel eine Parteistellung voraus. Die Parteistellung im Verfahren über die Festsetzung der Vergütungshöhe richtet sich gem § 40 PSG nach § 2 AußStrG. Die Rekurswerberin ist weder Antragstellerin noch Antragsgegnerin; Schuldnerin der Vergütung ist die Privatstiftung, nicht sie. Auch eine materielle oder gesetzliche Parteistellung (§ 2 Abs 1 Z 3 und 4 AußStrG) liegt nicht vor, weil die Rekurswerberin nach dem Inhalt ihrer Eingaben im eigenen Namen einschreitet und sich daraus nicht ergibt, dass sie in Ausübung ihrer Organfunktion tätig würde. Da die Vergütung von der Privatstiftung zu leisten ist, beeinträchtigt der angefochtene Beschluss die Rekurswerberin weder in ihrer rechtlich geschützten Stellung noch in ihren wirtschaftlichen Interessen. Rekurslegitimation gegen den Beschluss, mit dem die Vergütung des Stiftungsvorstands festgelegt wird, kommt somit nur der Privatstiftung und dem betroffenen Vorstandsmitglied – sofern dieses beschwert ist – zu.

Das OLG Graz wies daher den Rekurs mangels Rekurslegitimation zurück. Ergänzend hielt es fest, dass der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig ist (§ 62 Abs 2 Z 1 AußStrG), weil die Festsetzung der Vergütungshöhe nach § 19 Abs 2 PSG eine Entscheidung im Kostenpunkt ist.

PHILIPP KARL FRIEDL

[1] Abgedruckt in diesem Heft, PSR 2026/35.

Folgestiftungen (Substiftungen) aus österreichischer und liechtensteinischer Sicht

Der Beitrag schnell gelesen

Die Zulässigkeit der Errichtung einer Sub- oder Folgestiftung durch eine andere Stiftung (Hauptstiftung) hängt davon ab, ob die Errichtung der Folgestiftung durch Änderung der Stiftungserklärung der Hauptstiftung genehmigt wird. Ist dies der Fall, so bestehen für die Errichtung der Folgestiftung nahezu keine Einschränkungen. Enthält die Stiftungserklärung nur eine allgemeine Ermächtigung zur Errichtung von Folgestiftungen, so muss der Stiftungszweck der Folgestiftung grundsätzlich im Stiftungszweck der Hauptstiftung Deckung finden. Zum Stiftungszweck gehören ua die Regelungen über die (Letzt-)Begünstigten und die Höhe der Zuwendungen an die (Letzt-)Begünstigten. Fehlt eine allgemeine Ermächtigung zur Errichtung von Folgestiftungen, darf eine Folgestiftung nur insoweit errichtet werden, als der Stiftungszweck durch die Folgestiftung besser als in der Hauptstiftung erfüllt wird und mit der Errichtung der Folgestiftung keine Änderung des Stiftungszwecks der Hauptstiftung verbunden ist.

Stiftungsrecht

PSR 2026/31



Dr. ROBERT BRIEM ist Rechtsanwalt in Wien.

Inhaltsübersicht:

A. Einleitung
B. Arten von Folgestiftungen
C. Judikatur in Österreich und Liechtenstein
D. Konkrete Ermächtigung in der Stiftungserklärung
E. Allgemeine Ermächtigung in der Stiftungserklärung
1. Judikatur
2. Deckung im Stiftungszweck der Hauptstiftung

3. Was ist der Stiftungszweck und welche Regeln gehören zum Stiftungszweck?
4. Wahrung des Stiftungszwecks in der Folgestiftung, Aufnahme von Mitstiftern
5. Unternehmerisches Ermessen des Stiftungsvorstands der Hauptstiftung
6. Sonstiges

F. Fehlende Ermächtigung in der Stiftungserklärung
G. Ergebnisse

A. Einleitung

In den vergangenen Jahren haben österr Privatstiftungen vermehrt liechtensteinische Stiftungen gegründet. Gründe hierfür sind unter anderem die zum Teil größere Flexibilität des liechtensteinischen Stiftungsrechts, Vorteile in der laufenden Besteuerung der Stiftung in Liechtenstein, die Sorge vor einer Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, einer Ersatzsteuer und/oder Vermögensteuer in Österreich sowie der Wunsch nach regionaler Diversifikation der für die Veranlagungsrechtsträger anwendbaren Jurisdiktionen.

Aus stiftungsrechtlicher Sicht ist ein Vorteil der liechtensteinischen Stiftung, dass ein Stiftungsbeirat, welcher ausschließlich oder mehrheitlich mit Begünstigten oder deren Angehörigen besetzt ist, auch „aufsichtsratsähnlich" ausgestaltet werden darf.[1] Ein wesentlicher Nachteil der liechtensteinischen Stiftung ist hingegen, dass nicht natürliche Personen (insb juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften) zwar Stifter einer liechtensteinischen Stiftung sein dürfen, diese sich jedoch das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung nicht vorbehalten können (Art 552 § 30 Abs 2 PGR). Anders als im österr Recht ist es daher nicht möglich, dass sich eine GmbH, welche Mitstifter einer Stiftung ist, als gleichsam „ewiger Stifter" das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung vorbehält.[2] Nach beiden Rechtsordnungen ist der Stifterkreis nachträglich nicht erweiterbar.[3]

Gründe für die Errichtung von (Folge-)Stiftungen durch eine österr Privatstiftung sind oft die Erweiterung des Stifterkreises um Personen, welche nicht bereits der österr Privatstiftung (Hauptstiftung) als Stifter angehören, sowie die Auflösung von Patt-Situationen und damit einhergehend die Trennung des Stiftungsvermögens nach Familienstämmen. Da sich bei liechtensteinischen Stiftungen nur natürliche Personen das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten dürfen, ist absehbar, dass auch bei den nunmehr gegründeten liechtensteinischen Stiftungen in einiger Zeit der Wunsch entstehen wird, dass diese ihrerseits (Folge-)Stiftungen gründen.

Im Folgenden werden einzelne Aspekte der Gründung und der vermögensmäßigen Ausstattung von Folgestiftungen (Substiftungen) aus österr und liechtensteinischer privatrechtlicher Sicht behandelt.

B. Arten von Folgestiftungen

Mit dem Begriff „*Substiftung*" (Tochter- oder Folgestiftung) wird die Errichtung einer neuen Stiftung bezeichnet, bei der eine bestehende Stiftung *(„Hauptstiftung")* allein oder gemeinsam mit weiteren Stiftern Stifter der neuen Stiftung ist.[4] Der Begriff Substiftung ist jedoch missverständlich, weil der Hauptstiftung im Regelfall keine Einflussrechte in Bezug auf die neu errichtete Stiftung zukommen. Ein Über- und Unterordnungsverhältnis im weiteren Sinn zwischen den beiden Stiftungen liegt nicht vor.[5] Im Folgenden wird daher anstelle von „Substiftungen" von „*Folgestiftungen*" gesprochen.

Im Zusammenhang mit Folgestiftungen ist zwischen zwei Vorgängen zu unterscheiden:

a) der Errichtung der Folgestiftung durch die Hauptstiftung als (Mit-)Stifter und

b) der Zuwendung von Vermögenswerten von der Hauptstiftung an die Folgestiftung.[6]

Liegen beide Voraussetzungen vor, so liegt eine Folgestiftung vor. Die bloße Errichtung der Folgestiftung, eventuell verbunden mit einer geringfügigen Vermögenswidmung, ist dabei – anders als die Zuwendung substanziellen Vermögens an die Folgestiftung – idR unproblematisch, weil durch diese Maßnahme nur der Gestaltungsspielraum der Stiftung vergrößert wird und damit keine Nachteile für die Hauptstiftung verbunden sind.[7] Im Folgenden werden beide Vorgänge der besseren Lesbarkeit halber mit „Errichtung der Folgestiftung" zusammengefasst.

In der Praxis kommt es mitunter vor, dass eine Stiftung einer anderen Stiftung Vermögen zuwendet, ohne dass sie Mitstifter der anderen Stiftung ist. In diesem Fall liegt eine bloße *Zustiftung* an eine andere Stiftung („*Parallelstiftung*" bzw „*Schwesterstiftung*") vor.[8]

C. Judikatur in Österreich und Liechtenstein

Zum Thema Folgestiftungen sind in Österreich folgende OGH-Entscheidungen ergangen:

- die E 21. 12. 2015, 6 Ob 108/15y (sog „*Dezember-Entscheidung*"), wonach bei einer bloß allgemeinen Ermächtigung in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung der Stiftungszweck in der Folgestiftung mit jenem der Hauptstiftung *kongruent* sein muss und der Vorstand der Hauptstiftung dafür Sorge zu tragen hat, dass der Stiftungszweck der Hauptstiftung auch in der Folgestiftung gewahrt bleibt (siehe im Detail unten Punkt E.),
- die E 23. 2. 2016, 6 Ob 237/15v (sog „*Februar-Entscheidung*"), wonach dann, wenn der Stifter der Hauptstiftung die Errichtung der Folgestiftung im Rahmen der Änderung der Stiftungserklärung der Hauptstiftung genehmigt, der Stiftungszweck der Folgestiftung mit jenem der Hauptstiftung nicht kongruent sein muss und an der Folgestiftung auch weitere Personen als Mitstifter beteiligt sein dürfen, welchen ein umfassendes Änderungsrecht zukommt (siehe im Detail unten Punkt D.),
- die E 26. 4. 2018, 6 Ob 228/17y (zur Bewertung der Stifterrechte im Rahmen eines Squeeze-out bei einer Stiftergesell-

[1] Dies ist nach der Rsp des öOGH gerade nicht gestattet (s die Nachweise bei *Arnold,* PSG[4] [2022] § 14 Rz 68a).
[2] Das Recht zum Widerruf der Privatstiftung kann sich hingegen eine nicht natürliche Person nicht vorbehalten (s § 34 Satz 2 PSG und *Arnold,* PSG[4] § 34 Rz 13).
[3] *Arnold,* PSG[4] § 3 Rz 13; *Schauer* in *Heiss/Lorenz/Schauer,* Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht[2] (2022) Art 552 § 4 Rz 5.
[4] Siehe nur *Hasch/Wolfgruber,* Substiftungen – Voraussetzungen und Einsatzbereiche mit einem Blick auch nach Liechtenstein, ZFS 2025, 111 (112) und *Kalss,* Sorgfaltspflichten des Stiftungsvorstands bei Errichtung einer Substiftung, in FS Eccher (2017) 475 (477) mwN.
[5] Siehe nur *Butterstein,* Rechtsvergleichende Betrachtung der Errichtung einer Substiftung und des Trust Decanting, LJZ 2020, 208 (209).
[6] Siehe hierzu auch *Hasch/Wolfgruber,* ZFS 2025, 111.
[7] Siehe *Zentrum für Stiftungsrecht,* Résumé-Protokoll des Fachgesprächs „Aktuelles zum Stiftungsrecht", GesRZ 2015, 193.
[8] *Gasser,* Liechtensteinisches Stiftungsrecht[2] (2019) Art 552 § 4 Rz 31a spricht in diesem Zusammenhang von einer „Nachfolgestiftung".

schaft), welche im Wesentlichen die Aussagen der Dezember-Entscheidung wiederholt, sowie
- die E 15. 10. 2024, 2 Ob 66/24f (zum Vermögensopfer bei alleinigem Vorbehalt des Änderungsrechtes), welche die Aussagen der Februar-Entscheidung wiederholt und ergänzend zur Frage der widerrufsgleichen Änderung Stellung nimmt.

In Liechtenstein sind zum Thema Folgestiftungen folgende OGH-Entscheidungen ergangen:
- die E 7. 9. 2018, 08 CG.2015.438, wonach die Vermögensübertragung von einer reinen Familienstiftung auf eine gemischte Familienstiftung auf Grund einer in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung enthaltenen Ermächtigung eine unzulässige Änderung des Stiftungszwecks darstellt, weil bei Zuwendungen an Begünstigte nunmehr auch andere Zwecke als die bisherigen berücksichtigt werden können und sich die Verfolgung dieser anderen Zwecke, welche keine quantitative Begrenzung enthält, entscheidend auf die Zuwendungen an die bisherigen Begünstigten auswirken könnte,[9] sowie
- die E 6. 9. 2024, 05 CG.2019.249, wonach die Errichtung einer gemeinnützigen deutschen Stiftung durch eine liechtensteinische Stiftung auf einer ausreichend konkreten Anordnung durch den Stifter beruhte und damit zulässig war. Weiters sei, obgleich dies gar nicht mehr notwendig war, auch die Voraussetzung der Kongruenz des Stiftungszwecks der Folgestiftung mit jenem der Hauptstiftung gegeben.

Die Leitlinien der beiden Gerichtshöfe sind somit ident. Zusammenfassend bedarf nach der Judikatur in Österreich und Liechtenstein die Folgestiftung entweder (i) eines hinreichend konkreten Auftrags (oder Ermächtigung) in der Stiftungserklärung oder (ii) einer Deckung im Stiftungszweck der Hauptstiftung.[10] Im Folgenden ist auf beide Fälle näher einzugehen. Rechtsprechung zum Fall der bloßen Zustiftung (Parallelstiftung) liegt nicht vor. Die hier maßgeblichen Rechtsgrundlagen in Österreich und Liechtenstein sind im Wesentlichen gleich. Soweit zwischen den beiden Rechtsordnungen Unterschiede bestehen, wird hierauf gesondert eingegangen.

D. Konkrete Ermächtigung in der Stiftungserklärung

Der klarste Fall ist jener, dass der Stifter in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung dem Stiftungsvorstand (dem Stiftungsrat) den *Auftrag* (im Sinne einer Handlungsanweisung)[11] oder die *Ermächtigung* erteilt, dass die Hauptstiftung eine Folgestiftung gründet und dieser ein genau bezeichnetes Vermögen zuwendet. Dieser Fall lag der sog Februar-Entscheidung des öOGH (siehe oben Punkt C.) zugrunde. Im zugrunde liegenden Fall hat die Hauptstiftung gemeinsam mit weiteren Stiftern eine Folgestiftung errichtet und dieser im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Hauptstiftung zugewendet. Der Stifter der Hauptstiftung genehmigte dieses Vorgehen durch Änderung der Stiftungsurkunde erst im Nachhinein, wobei dem Stiftungsvorstand gleichzeitig der Auftrag erteilt wurde, sämtliche dafür allenfalls noch erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Wie der öOGH entschieden hat, war dieses Vorgehen zulässig. Dies wurde wie folgt begründet:
- Die Änderung des Stiftungszwecks der Hauptstiftung, der nunmehr die Errichtung der Folgestiftung und die Vermögensübertragung an diese ausdrücklich umfasst, wurde vom lebenden Stifter im Rahmen des vorbehaltenen Änderungsrechtes vorgenommen.
- Auf die Kongruenz des ursprünglichen Stiftungszwecks der Hauptstiftung mit jenem der Folgestiftung kommt es in diesem Fall nicht an. Bei Vorbehalt eines Änderungsrechts steht es nämlich dem Stifter frei, auch den Stiftungszweck der Hauptstiftung zu ändern.
- Im Hinblick auf das umfassende Änderungsrecht des Stifters der Hauptstiftung ist es auch nicht bedenklich, wenn bei der Errichtung der Folgestiftung, wie im vorliegenden Fall, weitere Mitstifter beteiligt waren. Darin liege auch keine unzulässige Umgehung des § 33 PSG.
- Weiters liegt auch keine unzulässige widerrufsgleiche Änderung vor, weil im vorliegenden Fall – anders als bei einem Widerruf der Stiftung – gerade keine Übertragung des Vermögens der Stiftung an den Letztbegünstigten erfolgt. Vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen in der Folgestiftung – wenn auch in modifizierter Form – zweckgebunden. Nur ergänzend hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass sich sämtliche Stifter der Folgestiftung kein Widerrufsrecht vorbehalten haben.

Aus dieser Entscheidung ist klar abzuleiten, dass bei entsprechender Verankerung in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung die Folgestiftung, auch hinsichtlich des Stiftungszwecks, *gänzlich anders als die Hauptstiftung ausgestaltet* werden kann und dass an der Errichtung der Folgestiftung *weitere Stifter* mitwirken können, denen auch Gestaltungsrechte in Bezug auf die Folgestiftung, insbesondere das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung, eingeräumt werden können. Weiters ist aus dieser Entscheidung abzuleiten, dass es nicht erforderlich ist, dass sich die Hauptstiftung irgendwelche Rechte in Bezug auf die Folgestiftung vorbehält.

Noch nicht höchstgerichtlich geklärt ist die Frage, ob es – unter dem Blickwinkel der Unzulässigkeit widerrufsgleicher Änderungen – tatsächlich darauf ankommt, dass sich keiner der Stifter der Folgestiftung ein *Widerrufsrecht vorbehalten* hat. Der öOGH sieht es, wie sich auch der Entscheidung vom öOGH 15. 10. 2024, 2 Ob 66/24f entnehmen lässt, als maßgeblich an, dass das Vermögen der Stiftung – wenn auch in modifizierter Form – weiterhin „zweckgebunden" ist bzw es zu einer „Fortdauer der Vermögensbindung" kommt. Die Errichtung einer Folgestiftung sei damit *„regelmäßig ebenso wenig als widerrufsgleich zu beurteilen wie die Anordnung der Verwendung auch der Vermögenssubstanz für Auszahlungen an Begünstigte". „Entscheidend sei letztlich, dass der umfassende Änderungsvorbehalt Änderungen des Stiftungszwecks, der Begünstigten und Letztbegünstigten und der Höhe und Fälligkeit von Zuwendungen ermöglicht. Damit ist – wenn auch nicht uno actu – ein dem Widerruf wirtschaftlich annähernd gleichzuhaltendes Ergebnis erzielbar."*[12] Der Vergleich mit der Zuwendung der Vermögenssubstanz

[9] Siehe zu dieser Entscheidung *Zollner,* Stiftungszweck und Vorstandshandeln, PSR 2019, 124 (130f) und *Kodek,* Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 (61ff).

[10] *Butterstein,* LJZ 2020, 209 und *dies,* Die Substiftung im liechtensteinischen Recht, in FS 100 Jahre Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) (2026) 81 (90).

[11] Zu „Stiftungsaufträgen" [exakt: in der Stiftungserklärung enthaltene Aufträge des Stifters an die Stiftungsorgane] s *Briem,* Unternehmerische Entscheidungen in Stiftungen, PSR 2010, 108 (113f) und *Kalss/Probst,* Familienunternehmen[2] (2025) Rz 7.10. – Bei einem Auftrag zur Errichtung einer Folgestiftung handelt es sich um eine unbedingte Handlungsanweisung an den Stiftungsvorstand. Bei einer Ermächtigung bleibt hingegen die Letztentscheidung über die Errichtung der Folgestiftung beim Stiftungsvorstand (s *Zentrum für Stiftungsrecht,* Résumé-Protokoll des Fachgesprächs „Aktuelles zum Stiftungsrecht", GesRZ 2016, 270 [273]). Ein Auftrag, der auch Elemente einer Ermächtigung enthält oder umgekehrt eine Ermächtigung, welche auch Elemente eines Auftrages enthält, ist möglich.

[12] ÖOGH 15. 10. 2024, 2 Ob 66/24f.

durch Änderung der Stiftungserklärung an einen Begünstigten zeigt mE, dass es nicht darauf ankommt, ob das ausgekehrte Vermögen weiterhin dauerhaft stiftungsmäßig gebunden ist, solange die Errichtung der Folgestiftung nicht uno actu die Auflösung der Stiftung zur Folge hat. Unter dieser Voraussetzung ist es daher mE zulässig, dass sich die Mitstifter der Folgestiftung ein Widerrufsrecht vorbehalten.[13] Nur unter dem Blickwinkel der angesprochenen Unzulässigkeit widerrufsgleicher Änderungen kommt es somit darauf an, dass das Vermögen in der Stiftung weiterhin stiftungsmäßig gebunden ist. Hingegen ist aus dieser Entscheidungspassage nicht abzuleiten, dass das Stiftungsvermögen in der Folgestiftung dauerhaft stiftungsmäßig gebunden ist. Somit ist es etwa zulässig, in der Folgestiftung Substanzzuwendungen vorzusehen, welche eine Auflösung der Stiftung zur Folge haben können. ME dürfen sich daher natürliche Personen als Mitstifter der Folgestiftung auch das Recht zum Widerruf der Stiftung vorbehalten. All dies gilt jedoch nur dann, wenn eine hinreichend konkrete Ermächtigung zur Errichtung von Folgestiftungen in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung besteht.[14]

Wesentlich ist, dass der Stifter der Hauptstiftung die Errichtung der Folgestiftung *im Wissen um den konkreten Stiftungszweck der Folgestiftung* genehmigt oder hierzu seine Zustimmung erteilt hat. Eine bloß pauschale Genehmigung einer Vermögensübertragung auf eine Folgestiftung, deren Stiftungszweck der Vorstand der Hauptstiftung bestimmen kann, würde diesen Anforderungen nicht genügen; denn dies würde einer Ermächtigung an den Vorstand der Hauptstiftung gleichkommen, den Zweck der Hauptstiftung selbst nach freiem Ermessen zu ändern, was ihm gerade nicht (§ 33 Abs 2 Satz 2 PSG) oder nur unter Einhaltung sehr restriktiver Voraussetzungen (Art 552 § 31 PGR) gestattet ist.[15]

Damit die in der Stiftungserklärung enthaltene Ermächtigung (Auftrag) bestimmt genug ist, ist es erforderlich, diese *zu konkretisieren:* Primär ist es erforderlich, den Stiftungszweck der Folgestiftung in der Ermächtigung zu nennen, sofern dieser von jenem der Hauptstiftung abweicht. Empfehlenswert ist es, in der Ermächtigung den Empfänger der Zuwendung (die Folgestiftung) und den Gegenstand der Zuwendung klar zu bezeichnen. Soll die Folgestiftung erst errichtet werden, so ist mE auch anzugeben, welche Personen Mitstifter sind.[16] Nicht erforderlich ist es hingegen, in der Stiftungserklärung genau auszuführen, welche Rechte die Mitstifter (insbesondere Änderungs- und/oder Widerrufsrecht) in Bezug auf die Folgestiftung erlangen und wie deren Ausübung geregelt ist.[17] Aus dem bloßen Umstand, dass an der Errichtung der Folgestiftung auch weitere Personen mitwirken, folgt, dass die Ausübung der Stifterrechte auch abweichend vom gesetzlichen Konzept der gemeinschaftlichen Ausübung (§ 3 Abs 2 PSG; Art 552 § 4 Abs 2 PGR) geregelt werden kann. Soweit der Inhalt der Stiftungserklärung der Folgestiftung nicht vorgegeben ist, kommt dem Stiftungsvorstand der Hauptstiftung Ermessen zu (siehe dazu unten Punkt E.5.). Soweit der Stiftungszweck der Folgestiftung von jenem der Hauptstiftung abweicht, muss die Ermächtigung zwingend in der Stiftungsurkunde erfolgen.[18]

Eine zu Lebzeiten in der Stiftungserklärung erteilte Ermächtigung (Auftrag) ist auch dann wirksam, wenn sie nicht zu Lebzeiten des Stifters, sondern *erst nach seinem Ableben* umzusetzen ist. Zulässig wäre zB eine Regelung, wonach die vom Stifter angeordnete Folgestiftung erst nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer nach seinem Ableben zu errichten ist.[19]

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß, wenn die Hauptstiftung an der Errichtung einer anderen Stiftung (Parallelstiftung) nicht als Mitstifter mitwirkt und dieser nur im Rahmen einer Zustiftung Vermögen zuwendet. In diesem Fall ist die Hauptstiftung nicht Mitstifter der anderen Stiftung und hat folglich keinen Einfluss darauf, wie die Stiftungserklärung der anderen Stiftung ausgestaltet ist. Ob und in welchem Umfang sich die Stifter der Parallelstiftung ein Änderungs- oder Widerrufsrecht vorbehalten haben, ist in diesem Fall ohne Bedeutung. Aus dem Blickwinkel der Hauptstiftung handelt es sich schlicht um eine Zuwendung an einen anderen Rechtsträger, wobei die einzige Besonderheit ist, dass Zuwendungsempfänger eine Stiftung ist.

E. Allgemeine Ermächtigung in der Stiftungserklärung

1. Judikatur

Wesentlich strenger als die zu Punkt D. geschilderte Februar-Entscheidung ist die Dezember-Entscheidung des öOGH zu einer in einer Stiftungsurkunde enthaltenen Folgestiftungsklausel. Diese lautete wie folgt:

„Auf Wunsch des Stifters oder – nach Ableben oder Verlust der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Stifters – auf gemeinsamen Wunsch der Töchter des Stifters, N***** B***** und S***** B*****, ist das Stiftungsvermögen, auch zur Gänze, auf eine andere von der Privatstiftung gemeinsam mit dem Stifter oder gemeinsam mit den Töchtern oder gemeinsam mit dem Stifter und den Töchtern errichtete und nach den Wünschen des Stifters oder – nach Ableben oder Verlust der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Stifters – nach den Wünschen seiner Töchter gestaltete Privatstiftung durch Widmung zu übertragen."

Diese Regelung wurde in allen drei Instanzen als unzulässig angesehen. Der öOGH begründete seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

- § 33 Abs 2 PSG gestattet Änderungen der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand nach Wegfall des Stifters nur unter Wahrung des Stiftungszwecks zur Anpassung an geänderte Verhältnisse. Eine Erweiterung dieses Änderungsrechts des Stiftungsvorstandes ist unzulässig. Eine Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand darf nur der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Privatstiftung dienen.
- Nach § 3 Abs 3 PSG gehen die Rechte des Stifters, die Privatstiftung zu gestalten, nicht auf seine Rechtsnachfolger über. Daraus folgt, dass bei natürlichen Personen das Recht zur Ausübung von Gestaltungsrechten jedenfalls mit dem Tod des Stifters erlischt und dass die Gestaltungsrechte auch nicht über das Ableben des Stifters hinausgehend von Bevollmächtigten ausgeübt werden können.
- Oberste Leitlinie für das Handeln des Vorstandes der Privatstiftung ist neben den Vorgaben des Gesetzes die Stiftungserklärung. Dementsprechend ist der Vorstand der Hauptstif-

[13] Siehe jedoch *Hasch/Wolfgruber,* ZFS 2025, 114, wonach es dann, wenn sich der Stifter der Hauptstiftung kein Widerrufsrecht vorbehalten hat, problematisch sein könnte, ihm bei der Folgestiftung ein solches Widerrufsrecht einzuräumen.
[14] Siehe zum Fall einer bloß allgemeinen Ermächtigung in der Stiftungserklärung unten Punkt E.4. am Ende.
[15] Siehe *Zollner,* PSR 2019, 130.
[16] *Butterstein,* LJZ 2020, 211.
[17] In diesem Sinn auch *Kalss* in FS Eccher 484.
[18] Die Ermächtigung zur Vermögenswidmung an die Folgestiftung kann jedoch auch in der Stiftungszusatzurkunde geregelt werden (*H. Hayden,* Das Änderungs- und Widerrufsrecht im Privatstiftungsgesetz [2018] 269; *Karollus,* Kongruenz des Stiftungszweckes von Substiftungen, ecolex 2026, 513).
[19] Siehe *Zentrum für Stiftungsrecht,* GesRZ 2016, 273.

tung bei der Errichtung einer Folgestiftung an den ursprünglichen Stiftungszweck gebunden; der *Stiftungszweck muss daher kongruent* sein.

- Problematisch wäre, wenn bei der Folgestiftung weitere Mitstifter auftreten, denen ein Änderungs- oder Widerrufsrecht zukommt. Dies würde zu einer deutlichen Schwächung des Vorstands der Hauptstiftung führen. Damit wäre aber der Zweck der Hauptstiftung gefährdet.
- Der Vorstand der Hauptstiftung muss daher dafür Sorge tragen, dass der Stiftungszweck der Hauptstiftung auch in der Folgestiftung gewahrt bleibt. Dies bedeutet, dass dann, wenn neben der Hauptstiftung noch weitere Mitstifter bestehen, diesen keine Gestaltungsrechte eingeräumt werden dürfen, die dem Stiftungszweck der Hauptstiftung widersprechen könnten. Andernfalls gäbe der Stiftungsvorstand der Hauptstiftung die ihm zentral übertragene Aufgabe, nämlich die Vermögensverwaltung unter Beachtung des Stiftungszwecks, aus der Hand.

Der wesentliche Unterschied zu der unter Punkt D. referierten Februar-Entscheidung ist, dass in der Februar-Entscheidung der änderungsberechtigte Stifter selbst seine Zustimmung (exakt: Genehmigung) zu einer bereits errichteten Folgestiftung und der Übertragung des gesamten Vermögens der Hauptstiftung an diese erteilt hat. Da der änderungsberechtigte Stifter auch den Zweck der Hauptstiftung ändern konnte, war es nicht erforderlich, dass der Zweck der Folgestiftung mit jenem der Hauptstiftung kongruent war. Aus diesem Grund bestand auch keine Notwendigkeit dafür, dass der Stiftungsvorstand „Hüter" des Stiftungszwecks der Hauptstiftung in der Folgestiftung war. Die Aufnahme von änderungsberechtigten Mitstiftern in der Folgestiftung war daher in der Februar-Entscheidung zulässig.

2. Deckung im Stiftungszweck der Hauptstiftung

Anders ist es bei einer bloß allgemeinen Ermächtigung zur Gründung von Folgestiftungen. Hier ist es erforderlich, dass der Stiftungszweck der Folgestiftung mit jenem der Hauptstiftung kongruent ist. ME ist es in diesem Zusammenhang exakter, davon zu sprechen, dass der Stiftungszweck der Folgestiftung in jenem der Hauptstiftung Deckung findet.[20] Oft werden Folgestiftungen gerade zu dem Zweck errichtet, um Familienstämme dergestalt zu entflechten, dass etwa der Stamm A in der Hauptstiftung verbleibt und das den Stämmen B und C wirtschaftlich zuordenbare Vermögen den Folgestiftungen B und C zugeordnet werden. War der Stiftungszweck der Hauptstiftung vor der Entflechtung auf die Versorgung der Angehörigen der Stämme A, B und C ausgerichtet, so ist der Stiftungszweck der Hauptstiftung nach der Entflechtung auf die Versorgung der Angehörigen des Stammes A gerichtet und jener der Folgestiftungen B und C auf die Versorgung der jeweils anderen Stämme. Die Stiftungszwecke der beiden Folgestiftungen finden im Beispielsfall im Stiftungszweck der Hauptstiftung Deckung, sind jedoch mit diesem nicht ident. Betrachtet man alle Stiftungszwecke der beiden Folgestiftungen und der (nach der Entflechtung verbleibenden) Hauptstiftung zusammen, so sind sie mit dem ursprünglichen Stiftungszweck der Hauptstiftung kongruent, dh in allen Punkten übereinstimmend.[21] Insoweit kann man, ähnlich der Kapitalerhaltung im Spaltungskreis,[22] von der Kongruenz im Stiftungskreis sprechen. Zum Fall, dass der Stifter der Hauptstiftung in der Ermächtigungsklausel selbst einen abweichenden Stiftungszweck der Folgestiftung vorgegeben hat, siehe unten Punkt E.6.

3. Was ist der Stiftungszweck und welche Regeln gehören zum Stiftungszweck?

Dies führt zur Frage, was der *Stiftungszweck* ist. Mit der Festlegung des Stiftungszwecks bestimmt der Stifter die Leitlinien, wozu und auf welche Art und Weise das Stiftungsvermögen während der Dauer der Stiftung und nach ihrer Auflösung eingesetzt werden soll,[23] maW, welche *Ziele* mit der Stiftung erreicht werden sollen.[24] Der Stiftungszweck muss *nach außen gerichtet* sein. Die bloße Verwaltung des eigenen Vermögens ist kein zulässiger Stiftungszweck.[25] Der Stiftungszweck muss weiters *hinreichend bestimmt* sein. Er darf nicht so allgemein gehalten werden, dass er den Organen eine gleichsam körperschaftliche Willensbildung ermöglicht.[26] Gleich dem Gesellschaftsrecht ist bei einer Stiftung zwischen dem Verbandszweck (hier: Stiftungszweck) und dem Gegenstand der Verbandstätigkeit (hier: Gegenstand der Stiftung) zu unterscheiden.[27] Während der Stiftungszweck die Ziele der Stiftung bestimmt, legt der *Gegenstand der Stiftung* fest, durch welche Mittel bzw durch welche Tätigkeit (zB Vermögensverwaltung, Halten von Beteiligungen) diese Ziele erreicht werden sollen.[28]

Die Ziele der Stiftung lassen sich nach der Wert*schöpfung* (erstrebter wirtschaftlicher und/oder ideeller Nutzen) und der Wert*verteilung* (Begünstigte des erstrebten Nutzens) einteilen. Bei einer klassischen Familienstiftung sind Ziele der Stiftung die Gewinnerzielung sowie die Verteilung des Nutzens an einen beschränkten Personenkreis (eigennützige Stiftung).[29] Mischformen sind möglich: zB Eine eigennützige Stiftung verfolgt auch gemeinnützige Zwecke (doppelnützige oder gemischte Stiftung).

Als Zweck der Stiftung muss der Stifter somit zweierlei festlegen, nämlich erstens, was der erstrebte wirtschaftliche und/oder ideelle Nutzen der Stiftung ist (dies ist idR die Gewinnerzielung und wird meist nur implizit festgelegt) und wer Begünstigter des erstrebten Nutzens sein soll. Der letztgenannte Punkt ist im österr Recht abgeschwächt, weil § 5 PSG auch gestattet, die Feststellung der Begünstigten einer Stelle[30] zuzuweisen. Sind die Begünstigten weder in der Stiftungserklärung bezeichnet, noch eine Stelle iSd § 9 Abs 1 Z 3 PSG zur Feststellung der Begünstig-

[20] Siehe *Butterstein,* LJZ 2020, 211 f und *H. Hayden,* Das Änderungs- und Widerrufsrecht 270. – Zutreffend wird zum Teil auch von Teilkongruenz gesprochen. Siehe unter anderem *Oberndorfer,* Glosse zu 6 Ob 108/15 y, ZFS 2016, 24 (25); *Arnold,* PSG[4] § 3 Rz 61; *Rizzi,* Glosse zu 6 Ob 237/15 v, ecolex 2016, 503 (504); *Hasch/Wolfgruber,* ZFS 2025, 113. – Das Erfordernis der Deckung im Stiftungszweck weist Parallelen zum Fall der „Zulegung" (Übertragung des gesamten Vermögens einer Stiftung auf eine andere Stiftung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge) nach § 86 deutsches BGB auf.

[21] In diesem Sinn *Hasch/Wolfgruber,* Substiftungen – Voraussetzungen, Einsatz und rechtliche Probleme, ZFS 2012, 3 (5).

[22] *Kalss,* Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung[3] (2021) § 3 SpaltG Rz 8.

[23] Vgl *Jakob,* Schutz der Stiftung (2006) 50.

[24] Siehe auch *Csoklich,* Anwendungsbereich und Gründung einer Privatstiftung, in *Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich* (Hrsg), Handbuch zum Privatstiftungsgesetz (1994) 13 (16); *Hinterhofer,* Die Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand (2026) 78.

[25] *Arnold,* PSG[4] § 1 Rz 13.

[26] *Hüttemann/Rawert* in *Staudinger* (Hrsg), BGB (2017) § 81 Rz 47; s auch flOGH 7. 9. 2018, 08 CG 2015.438 LES 2018, 270.

[27] *Burgard,* Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht (2006) 110 f; *Burgard* in *Burgard* (Hrsg), Stiftungsrecht (2023) § 80 Rz 33.

[28] *Burgard* in *Burgard* (Hrsg), Stiftungsrecht § 80 Rz 35; *Csoklich* in *Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich* (Hrsg), Handbuch zum Privatstiftungsgesetz 16; s zum Unternehmensgegenstand *Enzinger* in Wiener Kommentar zum GmbHG (173. Lfg, September 2025) § 1 Rz 13.

[29] *Burgard,* Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht 111; *Burgard* in *Burgard* (Hrsg), Stiftungsrecht § 80 Rz 34.

[30] Auf die Möglichkeit, dass eine Stelle iSd § 5 PSG eine Folgestiftung als Begünstigten benennt, weisen *Hosp/Benedetter,* Die Attraktivität liechtensteinischer Substiftungen aus der Sicht von österreichischen Stiftern und Begünstigten, ZFS 2015, 6 (9) hin.

ten berufen, so werden die Begünstigten durch den Stiftungsvorstand festgestellt. § 5 PSG ist daher ein mögliches Einfallstor für „zweckoffene" Stiftungen.[31] Besteht daher auf Ebene der Hauptstiftung eine Stelle iSd § 9 Abs 1 Z 3 PSG, ohne dass der Kreis möglicher Begünstigter in der Stiftungserklärung eingeschränkt ist (dies wird jedoch nur der Ausnahmefall sein), so ist es dieser Stelle auch gestattet, eine in- oder ausländische Stiftung als Begünstigten zu benennen. Eine Änderung des (offen formulierten) Zwecks der Hauptstiftung wäre damit nicht verbunden.

Nach liechtensteinischem Recht kann in der Zweckklausel der Stiftungsurkunde jede personenbezogene Individualisierung der Begünstigten unterbleiben, sofern diesbezüglich auf die Stiftungszusatzurkunde verwiesen wird (Art 552 § 16 Abs 1 Z 4 PGR).[32] Zumindest ist jedoch, falls die Begünstigten nicht nach objektiven Kriterien individualisierbar genannt sind, der Kreis der möglichen Begünstigten in der Stiftungserklärung zu nennen. Der Stiftungszweck „Vornahme von Zuwendungen an Dritte und/oder die Familie" wäre daher unzulässig, weil mit „Dritter" jede Person der Welt gemeint sein könnte.[33] Falls der Stifter einen Begünstigtenkreis benannt hat, kann er auch ein anderes Organ als den Stiftungsrat mit der Feststellung eines Begünstigten betrauen (Art 552 § 28 Abs 1 PGR).[34]

Zum Stiftungszweck gehören auch die Regelungen über die Letztbegünstigten, weil diese, bei Auflösung der Stiftung, ebenfalls Begünstigte des mit der Stiftung angestrebten Nutzens sind.

Damit ist jedoch klar: Zum Stiftungszweck gehören nicht nur die meist allgemeine Regelung in der Stiftungserklärung, dass die Stiftung der wirtschaftlichen Förderung der Begünstigten dient (= Stiftungszweck im engeren Sinn), sondern auch die konkreten (meist in der Stiftungszusatzurkunde enthaltenen) Regelungen über die Begünstigten, die Höhe der Zuwendungen und die Letztbegünstigten.[35] MaW gehören auch folgende Regelungen zum Stiftungszweck:

- Regelungen, wer in welchem Ausmaß Begünstigter der Stiftung ist,[36]
- Regelungen über die Nachfolge in der Begünstigtenstellung,
- Regelungen über die Höhe der Zuwendungen,[37]
- allenfalls Regelungen über die Rechnungskreisvermögen, welche wirtschaftlich einzelnen Begünstigten zugeordnet sind,[38]
- Regelungen über die Letztbegünstigten,
- Regelungen über eine „Stelle" iSd § 9 Abs 1 Z 3 PSG.[39]

Fraglich ist, ob jede noch so geringe Änderung der Begünstigtenregelungen (zB Änderung der Auszahlungsmodalitäten für die Zuwendungen) bereits eine Änderung des Stiftungszwecks bewirkt. Der flOGH hatte in seiner E vom 7. 9. 2012[40] einen Fall zu beurteilen, in dem mehrere Begünstigte (Frau K und zwei Kinder von K) auf ihre Begünstigtenstellung verzichtet hatten. Nach Art 2 Abs 1 des unwiderruflichen [gemeint: unabänderlichen] Beistatuts war das Vermögen der Stiftung *„solange blockiert, wie Frau K am Leben und handlungsfähig ist"*. Der Fall des Verzichts von K auf ihre Begünstigtenstellung war im Beistatut nicht geregelt. Die verbleibenden Begünstigten begehrten eine Änderung des Reglements dahingehend, dass die Kapitalzuwendungssperre gestrichen wird. Einer dahingehenden hypothetischen Auslegung erteilte der Gerichtshof eine Absage, weil sich für dieses Ergebnis im Wortlaut der Urkunde keine Anhaltspunkte fanden (Andeutungstheorie). Nur ergänzend führte der Gerichtshof aus, dass eine Anwendung des Art 552 § 33 Abs 1 Z 1 PGR[41] daran scheitere, dass der Verzicht der Begünstigten K nicht zu einer Änderung der Verhältnisse mit maßgeb-

[31] Ist in der Stiftungsurkunde die Feststellung der Begünstigten einer Stelle zugewiesen, so ist eine allgemeine Umschreibung des Begünstigtenkreises in der Stiftungsurkunde nicht erforderlich (*Arnold,* PSG[4] § 5 Rz 22).

[32] *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer,* Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht[2] Art 552 § 16 Rz 7. *Butterstein,* Überlegungen zu den aktuellen Entwicklungen im liechtensteinischen Stiftungsrecht, in FS Meier (2023) 575 (587 f) und *dies* in FS 100 Jahre PGR 88 spricht in diesem Zusammenhang von der Besonderheit der „zweiaktigen" Bestimmung des Stiftungszwecks in den Statuten und Beistatuten. An anderer Stelle leitet sie hieraus ab, dass eine Änderung der Begünstigtenbestellung nicht zwingend zu einer Änderung des Stiftungszwecks der Hauptstiftung führt (*Butterstein,* LJZ 2020, 212).

[33] *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer,* Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht[2] Art 552 § 16 Rz 8 unter Hinweis auf flVGH 29. 4. 2021, VGH 2020/09 GE 2021, 81, E 5.

[34] *Gasser,* Liechtensteinisches Stiftungsrecht[2] Art 552 § 16 Rz 11.

[35] Siehe *Kodek,* PSR 2019, 65, wonach eine Änderung der Begünstigtenordnung eine Änderung des Stiftungszwecks darstellt. Siehe weiters öOGH 26. 4. 2018, 6 Ob 228/17y. Nach dieser Entscheidung darf die Regelung, wonach – nach dem Ableben des Erststifters – keine Änderungen in den Begünstigtenstellungen vorgenommen werden dürfen, nicht dadurch umgangen werden, dass Substiftungen errichtet werden, die andere Begünstigte aufweisen, weil in diesem Fall die Stiftungszwecke nicht mehr kongruent wären. – Nach *Oberndorfer,* ZFS 2016, 24, welcher im Ergebnis dieselbe Auffassung vertritt, sei es angesichts der gesetzlichen Unterscheidung zwischen Stiftungszweck und Begünstigten in § 9 Abs 1 Z 2 und 3 PSG zu weitgehend, die Regelungen über Begünstigte und Zuwendungen als Bestandteil des Stiftungszwecks zu sehen. Dieses Argument gilt jedenfalls nicht für das liechtensteinische Stiftungsrecht. Nach Art 552 § 16 Abs 1 Z 4 PGR ist nämlich obligatorischer Inhalt der Stiftungsurkunde der „Zweck der Stiftung, einschließlich der Bezeichnung der […] Begünstigten oder des Begünstigtenkreises", sofern es sich nicht um eine gemeinnützige Stiftung handelt, sich die Begünstigten nicht aus dem Stiftungszweck ergeben oder ausdrücklich auf eine Stiftungszusatzurkunde verwiesen wird. Nach den BuA Nr 13/2008, 80 f ist dementsprechend die Bezeichnung der Begünstigten integrierender Bestandteil der Zweckbestimmung (s auch *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer,* Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht[2] Art 552 § 16 Rz 6). Auch nach *Karollus,* ecolex 2026, 514 sind die Regelungen über die Begünstigten und Letztbegünstigten vom Erfordernis der Kongruenz des Stiftungszwecks umfasst.

[36] Restriktiver *Schurr,* The change in beneficial interest within the Liechtenstein Private Purpose Foundation – can the principles of solidification and flexibility coexist? Trusts & Trustees 2020, 556 (558), wonach es sich bei einer allgemein gehaltenen Zweckdefinition in der Stiftungsurkunde von selbst verstehe, dass geringfügige Anpassungen in den Beistatuten, wie das Erhöhen oder Senken der Begünstigtenquote eines Begünstigten um wenige Prozent, nicht als Zweckänderung angesehen werden können. Würden hingegen Begünstigte ausgeschlossen werden oder neue Begünstigte (zB nicht der Stifterfamilie angehörige Personen) bestimmt werden, so würde eine solche Änderung der Beistatuten eine Änderung des Stiftungszwecks zum Inhalt haben. Nach *Butterstein* in FS 100 Jahre PGR 94 führe eine Änderung der Begünstigtenstellung innerhalb eines Begünstigtenkreises nicht zwingend zu einer Änderung des Stiftungszwecks. Vielmehr sei entscheidend, ob die im Beistatut enthaltene Begünstigtenregelung den in der Stiftungsurkunde enthaltenen Stiftungszweck *„nur präzisiert oder ob diese den Stiftungszweck entscheidend prägt"*.

[37] Finden sich in der Hauptstiftung etwa Regelungen über fixe Zuwendungen an Begünstigte oder ein bestimmter Rahmen, innerhalb dessen Zuwendungen an die Begünstigten zu gewähren sind, oder Regelungen über einen klagbaren Anspruch einzelner Begünstigter auf Erhalt von Zuwendungen, so sind diese Regelungen in die Stiftungserklärung der Folgestiftung zu übernehmen (vgl *Kalss,* Stiftungsrechtliche Maßnahmen der Vermögenszuteilungen in oder durch die Privatstiftung, in FS Woschnak [2010] 235 [243] sowie *Karollus,* ecolex 2026, 514, mit weiteren Details zur Frage der Höhe der Zuwendungen).

[38] Siehe *Briem,* Privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten zur Sicherung einer funktionierenden Governance der Privatstiftung, in *Kalss* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts (2014) 61 (102 f). Derartige Regelungen über Rechnungskreise bedürfen der Festlegung in der Stiftungserklärung (*Kalss* in FS Woschnak 237).

[39] AA *Karollus,* ecolex 2026, 514, welcher Regelungen über die Stelle der Organisation der Stiftung zuordnet.

[40] 5 HG.2011.89 LES 2012, 209 = PSR 2013, 32 *(Zwirchmayr).* Siehe dazu *Gasser,* Liechtensteinisches Stiftungsrecht[2] Art 552 § 31 Rz 12.

[41] Wohl iVm Art 552 § 35 PGR, weil es sich im Entscheidungsfall um eine Familienstiftung handelte, die nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterlag. Nach diesen Bestimmungen kann ein Stiftungsbeteiligter die Änderung des Zwecks der Stiftung beantragen, wenn „der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist".

lichen Auswirkungen auf die Stiftung bzw zu einer Entfremdung der Stiftung vom Willen des Stifters (iS der zitierten Bestimmung) führe. Nur vor diesem Hintergrund sind die Aussagen des Gerichtshofs zu verstehen, wonach die Anordnungen über den Wegfall der Kapitalzuwendungssperre im Fall des Todes oder der Handlungsunfähigkeit von K keine Änderung der *essentialia negotii* der Begünstigtenregelungen sind. Sie greifen lediglich im Fall des Todes bzw der Handlungsunfähigkeit der Begünstigten K, führen damit aber nicht zu einer Änderung des Zwecks der Stiftung, sodass auch kein Fall des Art 552 § 33 Abs 1 Z 1 PGR gegeben sei, werde doch weder der Zweck unerreichbar noch habe sich die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet. Mit anderen Worten führt der Fortbestand der Regelungen über die Kapitalzuwendungssperre nicht dazu, dass eine Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks oder Entfremdung vom Stifterwillen im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Diese Entscheidungspassage ist offen formuliert und regt zu weiteren Überlegungen an: Sind die Regelungen über die Kapitalzuwendungssperre keine Regelungen über den Stiftungszweck, so ist Art 552 § 33 Abs 1 Z 1 PGR bereits dem Grunde nach nicht anwendbar. In diesem Fall ist gar nicht mehr zu prüfen, ob eine Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks oder Entfremdung vom Stifterwillen im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Oder: Sie sind doch Regelungen über den Stiftungszweck, dann ist zu prüfen, ob der Fortbestand dieser Regelungen eine Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks oder Entfremdung vom Stifterwillen zur Folge hat. ME ist der Ansicht der Vorzug zu geben, dass Regelungen, wonach nur die Erträge der Stiftung, nicht jedoch das Kapital der Stiftung zugewendet werden dürfen, sehr wohl Regelungen über den Stiftungszweck sind, welche nach liechtensteinischem Recht nur nach Maßgabe des Art 552 § 31 bzw § 33 (allenfalls in Verbindung mit § 35) PGR geändert werden dürfen.

Nicht zum Stiftungszweck gehören hingegen sonstige Regelungen, insbesondere *organisationsrechtliche Bestimmungen* der Stiftungserklärung (siehe dazu sogleich unten).[42]

4. Wahrung des Stiftungszwecks in der Folgestiftung, Aufnahme von Mitstiftern

Die zweite wesentliche Einschränkung ist nach der Judikatur des öOGH, dass der Stiftungsvorstand der Hauptstiftung dafür Sorge zu tragen hat, dass deren *Stiftungszweck* (exakt: der Stiftungszweck der Folgestiftung, welcher im ursprünglichen Stiftungszweck der Hauptstiftung Deckung findet) *in der Folgestiftung gewahrt bleibt.* Dies bedeutet, dass, wenn auch Mitstifter an der Folgestiftung mitwirken, diesen keine Gestaltungsrechte eingeräumt werden dürfen, die dem vorgenannten Stiftungszweck widersprechen könnten.[43] Zur Wahrung des Stiftungszweckes kommen mE folgende Gestaltungen in Betracht:

- Jene Regelungen der Stiftungserklärung der Folgestiftung, welche den Stiftungszweck zum Inhalt haben, sind
 - unabänderlich oder können
 - nur von der Hauptstiftung oder
 - nur mit Zustimmung der Hauptstiftung von einem Mitstifter geändert werden.
- Denkbar, wenngleich mit Rechtsunsicherheit behaftet, ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Mitstiftern der Folgestiftung und der Hauptstiftung (gleich einem Stimmbindungsvertrag), dass jene Regelungen der Stiftungserklärung der Folgestiftung, welche den Stiftungszweck zum Inhalt haben, nur mit Zustimmung der Hauptstiftung geändert werden dürfen.[44]

Es ist somit zulässig, dass in der Folgestiftung *Mitstifter* aufgenommen werden, denen das Recht vorbehalten wird, alle anderen (insb organisationsrechtlichen) Bestimmungen der Stiftungserklärung der Folgestiftung zu ändern, auch wenn diese das *Organisationsgefüge* der Stiftung betreffen.[45] Die Aufnahme weiterer Mitstifter in der Folgestiftung bedarf jedoch mE einer ausdrücklichen Ermächtigung in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung.[46] Im Ergebnis sind damit über Folgestiftungen Gestaltungen zulässig, welche eine Änderung anderer Regelungen als den Stiftungszweck zum Inhalt haben. Eine Ermächtigung in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung, dass Mitstifter der Folgestiftung den Stiftungszweck der Folgestiftung ändern dürfen, wäre hingegen, wie sich aus der Dezember-Entscheidung des öOGH ergibt, unzulässig und unwirksam.

Die Unterscheidung zwischen der Änderung von Regelungen, die den Stiftungszweck zum Inhalt haben, und der Änderung sonstiger Regelungen ist eine Frage, die nicht nur auf Folgestiftungen beschränkt ist. Wie ein Vergleich mit dem liechtensteinischen Recht zeigt, steht das liechtensteinische Recht (Art 552 § 32 PGR) Änderungen sonstiger Bestimmungen der Stiftungserklärung offener gegenüber als das österr Recht (§ 33 Abs 2 Satz 2 PSG), welches nicht zwischen der Änderung des Stiftungszwecks und sonstiger Regelungen differenziert. Nach Art 552 § 32 PGR ist eine Änderung anderer Inhalte der Stiftungserklärung, wie insbesondere der Organisation der Stiftung, durch den Stiftungsrat oder ein anderes Organ zulässig, soweit diese Änderungsbefugnis den Stiftungsorganen in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten ist. Der Stiftungsrat hat dieses Änderungsrecht unter Wahrung des Stiftungszwecks auszuüben, wenn ein *„sachlich gerechtfertigter Grund"* vorliegt. In den Erläuterungen wird der Fall erwähnt, dass sich eine Stiftungsorganisation als ineffizient erweist. Gemeint sind offenbar Fälle, in denen die Stiftungsorgane aufgrund interner Organisationsstrukturen nicht oder nicht so schnell wie erforderlich entscheiden können.[47] Diese auf eine Effizienzsteigerung hinauslaufende sachliche Rechtfertigung darf jedoch nach der Rsp des flOGH nicht dazu missbraucht werden, lästige Bürokratie oder gar lästige

[42] GlA *H. Hayden,* Das Änderungs- und Widerrufsrecht 271 und *Karollus,* ecolex 2026, 514. Eher kritisch *Butterstein,* LJZ 2020, 212, wonach organisatorische Änderungen Auswirkungen auf den Stiftungszweck und seine Verwirklichung haben könnten. Ähnlich *Kodek,* PSR 2019, 65, wonach bei Beurteilung der Identität des Stiftungszwecks auch die Corporate Governance der Stiftung zu berücksichtigen ist (s dazu jedoch flOGH 5. 2. 2021, 07 HG.2019, 232 LES 2021, 52, E.14).

[43] Nach *Butterstein* in FS 100 Jahre PGR 93 können dem Stifter der Hauptstiftung in der Folgestiftung dieselben Rechte wie in der Hauptstiftung eingeräumt werden. Hingegen sollte von weitergehenden Änderungsrechten oder einem neu eingeräumten Widerrufsrecht des Stifters der Hauptstiftung in der Folgestiftung Abstand genommen werden.

[44] Zur vertraglichen Absicherung der Verfolgung des Stiftungszwecks s auch *Kalss* in FS Eccher 489.

[45] *H. Hayden,* Das Änderungs- und Widerrufsrecht 275 und *Karollus,* ecolex 2026, 515. In diesem Sinn auch *Oberndorfer,* ZFS 2016, 25 und *Zentrum für Stiftungsrecht,* GesRZ 2015, 195: Ursache der Meinungsverschiedenheiten in der Hauptstiftung sei nämlich häufig, dass das für die gesamte Familie ursprünglich bestehende (einheitliche) Kontrollkonzept für die einzelnen (zerstrittenen) Familienstämme nicht mehr passe. Nach *Butterstein* in FS Meier 587 f bedarf es unter dem Blickwinkel der sich deckenden Stiftungszwecke keiner identischen Organisationsstruktur der Haupt- und Folgestiftung. In weiterer Folge werden diese Ausführungen jedoch dahingehend eingeschränkt, dass bei tiefgreifenden Änderungen der Organisationsstruktur von einem kongruenten Zweck der Folgestiftung nicht mehr ausgegangen werden könne.

[46] GlA *Butterstein* in FS 100 Jahre PGR 93. Zur parallelen Frage der Aufnahme von Mitstiftern als notwendigen Bestandteil einer konkreten Ermächtigung in der Stiftungserklärung s oben Punkt D.

[47] *Heiss* in *Heiss/Lorenz/Schauer,* Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² Art 552 § 32 Rz 7 mwN.

Kontrollorgane zu eliminieren.[48] Wie der flOGH entschieden hat, handelt es sich etwa bei der freiwilligen Unterstellung der Stiftung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (somit eine Maßnahme, welche unmittelbar in die Corporate Governance der Stiftung eingreift) um keine Änderung des Stiftungszwecks. Die sachliche Rechtfertigung einer derartigen Änderung ist immer unter dem Blickwinkel der verbesserten Verfolgung des Stiftungszwecks zu prüfen.[49]

Die Grundsätze dieser Regelung können auch für die Frage, in welchem Umfang Änderungen der organisationsrechtlichen Regelungen der Folgestiftung gegenüber jenen der Hauptstiftung zulässig sind, herangezogen werden. Sofern in der Folgestiftung Änderungen in der Organisationsstruktur gegenüber jener der Hauptstiftung vorgenommen werden, ist immer zu prüfen, ob diese Änderung der besseren Verfolgung des Stiftungszwecks dient. Eine zusätzliche Schaffung von Kontrollorganen oder die Erhöhung der Kontrolldichte (im Sinne einer Erweiterung des Kataloges jener Maßnahmen, die einer Zustimmung oder Stellungnahme eines Stiftungsbeirates bedürfen) erscheint unter diesem Blickwinkel grundsätzlich immer zulässig. Für die Eliminierung von Kontrollorganen werden sich hingegen idR keine sachlich gerechtfertigten Gründe finden.

Problematisch ist, wenn den Mitstiftern auch das Recht eingeräumt wird, die Folgestiftung zu widerrufen. Mit der Ausübung des Widerrufsrechtes würde nämlich genau jene Bindung an den Stiftungszweck aufgehoben, welche trotz Errichtung einer Folgestiftung erhalten bleiben soll. Sieht hingegen bereits das Konzept der Hauptstiftung Substanzzuwendungen vor, so dürfen diese in die Folgestiftung „übersiedelt" werden mit der möglichen Folge, dass Substanzzuwendungen zur Auflösung der Folgestiftung gem § 35 Abs 2 Z 2 PSG (Nichterreichbarkeit des Stiftungszwecks) infolge Vermögenslosigkeit führen.[50]

5. Unternehmerisches Ermessen des Stiftungsvorstands der Hauptstiftung

Im Übrigen hat der Stiftungsvorstand bei der *näheren Ausgestaltung der Stiftungserklärung* der Folgestiftung *unternehmerisches Ermessen.*[51] Die zentrale Frage für den Stiftungsvorstand muss hierbei sein, wie der bisherige Stiftungszweck der Hauptstiftung, welcher sich im Sinne einer Teilkongruenz im Stiftungszweck der Folgestiftung wiederfindet, am besten verwirklicht werden kann, entweder durch Beibehaltung der bisherigen Struktur oder durch Aufteilung des bisherigen Stiftungsvermögens auf zwei oder mehrere Stiftungen. Für die Errichtung einer Folgestiftung kann insbesondere sprechen, dass die Verfolgung des Stiftungszwecks zugunsten aller Begünstigten wegen unüberbrückbarer Differenzen und wechselseitiger Blockaden in einer Stiftung nicht mehr möglich ist.[52]

Es ist zulässig, dass der Stiftungsvorstand bei der Ausgestaltung der Stiftungserklärung der Folgestiftung Wünsche der Begünstigten berücksichtigt. Eine verpflichtende Vorgabe, dass der Stiftungsvorstand hierbei Wünsche der Begünstigten zu berücksichtigen hat, wäre jedoch – wie sich aus der Dezember-Entscheidung des öOGH ergibt – unzulässig. Damit würde klar gegen *§ 3 Abs 3 PSG* verstoßen, wonach Rechte, die Privatstiftung zu gestalten, nicht auf Rechtsnachfolger übergehen. Auch nach liechtensteinischem Recht kann das Recht des Stifters, die Stiftungserklärung zu ändern, nicht übertragen oder vererbt werden.[53] Bezogen auf den Fall der Folgestiftung folgt daraus, dass *nur der Stifter der Hauptstiftung,* nicht jedoch andere Personen, welche allenfalls Mitstifter der Folgestiftung sind, für den Stiftungsvorstand der Hauptstiftung verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der Folgestiftung festlegen kann.

Hingegen ist es zulässig, den Stiftungsvorstand der Hauptstiftung in seinem Ermessen bei Errichtung der Folgestiftung dahingehend einzuschränken, dass die Errichtung der Folgestiftung der *Zustimmung des Stiftungsbeirates der Hauptstiftung* bedarf.[54] Besteht der Stiftungsbeirat nicht mehrheitlich aus Begünstigten oder deren Angehörigen (§ 15 Abs 2 PSG), so ist dieser Zustimmungsvorbehalt nach österr Recht jedenfalls zulässig. Besteht der Stiftungsbeirat hingegen mehrheitlich aus Begünstigten oder deren Angehörigen, so wird ein solcher Zustimmungsvorbehalt nur dann zulässig sein, wenn dem Stiftungsbeirat nicht noch weitere Maßnahmen zur Zustimmung vorbehalten sind, welche ihn als aufsichtsratsähnlich iS der Judikatur des öOGH qualifizieren. Der bloße Umstand, dass die Errichtung von Folgestiftungen der Zustimmung eines Stiftungsbeirates bedarf, macht diesen noch nicht zu einem aufsichtsratsähnlichen Beirat iS der Judikatur des öOGH.

6. Sonstiges

ME ist es zulässig, dass der Stifter der Hauptstiftung in der Ermächtigungsklausel einen von der Hauptstiftung *abweichenden Stiftungszweck* vorgibt. Nur muss er diesen abweichenden Stiftungszweck selbst und hinreichend konkret formulieren und darf die nähere Formulierung dieses vom Stiftungszweck der Hauptstiftung abweichenden Stiftungszwecks nicht einem Mitstifter der Folgestiftung oder dem Stiftungsvorstand der Hauptstiftung überlassen. Andernfalls wäre dem ansonsten für das Stiftungsgeschäft erforderlichen Bestimmtheitsgrundsatz des Stiftungszwecks, welcher allerdings in Österreich durch § 5 PSG stark verwässert ist, nicht mehr entsprochen. Zulässig wäre daher zB eine Gestaltung, wonach der Stifter der Hauptstiftung, deren Zweck die wirtschaftliche Unterstützung der Familienangehörigen ist, den Stiftungsvorstand in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung ermächtigt, nach seinem Ableben eine gemeinnützige Stiftung zu errichten und dieser ein bestimmtes Vermögen zuzuwenden.[55]

Für statutarische Regelungen, welche zu bloßen *Zustiftungen* ermächtigen, gelten die vorstehenden Regelungen nur eingeschränkt. Inhalt von Zustiftungen sind nämlich nur Vermögensübertragungen an eine andere Stiftung, ohne dass die Hauptstiftung Mitstifterin der Folgestiftung wird (Parallelstiftung). Die Hauptstiftung hat daher weder einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Stiftungserklärung der empfangenden Stiftung noch auf die Wahrung des Stiftungszwecks der empfangenden Stiftung, welcher sich von jenem der Hauptstiftung unterscheiden kann.

[48] FlOGH 5. 2. 2021, 07 HG.2019, 232 LES 2021, 52, E.15; *Heiss* in *Heiss/Lorenz/Schauer,* Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² Art 552 § 32 Rz 8.
[49] Siehe nochmals flOGH 5. 2. 2021, 07 HG.2019,232, LES 2021, 52, E.14 und 15.
[50] Eine solche Gestaltung ist, weil sie nicht uno actu zur Auflösung der Stiftung führt, nicht als unzulässige widerrufsgleiche Gestaltung anzusehen (s öOGH 15. 10. 2024, 2 Ob 66/24f).
[51] Siehe bereits *Nowotny,* Substiftungen und ihre Probleme, in GS Helbich (2014) 111 (114), welcher zutreffend darauf hinweist, dass bei der Interessenabwägung auch steuerliche Belastungen, welche mit der Errichtung der Folgestiftung verbunden sind, zu berücksichtigen sind, sowie *Zentrum für Stiftungsrecht,* GesRZ 2015, 193.
[52] Siehe *Zentrum für Stiftungsrecht,* GesRZ 2015, 194. Nach *Karollus,* ecolex 2026, 514 darf der Stiftungsvorstand nur bei Vorliegen eines „triftigen Grundes" eine Substiftung errichten und dotieren, wobei ein tiefgreifendes Zerwürfnis zwischen verschiedenen Begünstigtenstämmen einen solchen Grund darstellen wird.
[53] *Gasser,* Liechtensteinisches Stiftungsrecht² Art 552 § 4 Rz 13.
[54] Siehe *Arnold,* PSG⁴ § 3 Rz 62.
[55] *Arnold,* PSG⁴ § 3 Rz 61; ähnlich *Heiss* in *Heiss/Lorenz/Schauer,* Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² Art 552 § 31 Rz 8.

Allein maßgeblich ist, dass die Zuwendung an die empfangende Stiftung in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung Deckung findet.

Findet sich in der Stiftungserklärung eine Ermächtigung zur Errichtung von Folgestiftungen, so ist diese nach der Judikatur des öOGH wie generelle Normen gemäß den §§ 6 und 7 ABGB – nach Wortlaut und Zweck in ihrem systematischen Zusammenhang – objektiv *auszulegen.*[56] Nach neuerer Judikatur[57] sind auch die Regelungen über die Begünstigten und über die Zuwendungen an die Begünstigten objektiv auszulegen. Nach liechtensteinischem Recht sind bei der Auslegung von Stiftungserklärungen hingegen die Regelungen über die Auslegung letztwilliger Verfügungen anzuwenden. Die Auslegung hat daher nach dem Willensprinzip zu erfolgen. Zur Ermittlung des wahren Willens des Stifters sind auch außerhalb der Stiftungserklärung liegende Umstände zu berücksichtigen, sofern das derart erzielte Auslegungsergebnis noch irgendeinen Anhaltspunkt in der Stiftungserklärung hat (Andeutungstheorie).[58] Findet sich in der Stiftungsurkunde der Hauptstiftung zB eine allgemeine Folgestiftungsklausel und hat der Stifter der Hauptstiftung darüber hinaus (außerhalb der Stiftungserklärung) eine Absichtserklärung über die Errichtung der Folgestiftung errichtet, so kann diese Absichtserklärung nach liechtensteinischem Recht – anders als nach österr Recht – zur Auslegung der Folgestiftungsklausel herangezogen werden.

F. Fehlende Ermächtigung in der Stiftungserklärung

Fehlt in der Stiftungserklärung ein Auftrag oder eine Ermächtigung zur Errichtung einer Folgestiftung und zur Übertragung von Vermögenswerten an eine Folgestiftung, so stellt sich die Frage, ob diese Maßnahmen auch ohne ausdrücklichen Auftrag oder Ermächtigung in der Stiftungserklärung zulässig sind. Das Schrifttum dazu ist uneinheitlich. Zum Teil wird die Zulässigkeit bejaht,[59] zT verneint.[60]

Butterstein[61] führt in diesem Zusammenhang aus: „Denn die Errichtung einer Substiftung hat zunächst einmal das Ziel, den Stifterwillen zu verwirklichen und wenn möglich, etwa bei veränderten Rahmenbedingungen, eine effizientere Umsetzung als durch die Hauptstiftung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund kann im liechtensteinischen Stiftungsrecht auch im Lichte des liberalen Privatstiftungsmodells allein die Erfüllung des Stiftungszweckes der Hauptstiftung entscheidend und eine grundlegende Ermächtigungsgrundlage in der Stiftungserklärung nicht zwingend notwendig sein."

Wesentliches Argument für diese Auffassung ist, dass der Stiftungszweck zentrale Norm für das Vorstandshandeln ist. Aus diesem Blickwinkel ist daher allein maßgeblich, wie der Stiftungszweck besser erreicht werden kann, entweder durch den Verbleib des gesamten Vermögens in der Hauptstiftung oder der Übertragung von Teilen des Vermögens auf eine oder mehrere Folgestiftungen. Die Zulässigkeit der Errichtung der Folgestiftung auch ohne satzungsmäßige Grundlage würde sich damit nahtlos in das Pflichtenprogramm des Stiftungsvorstandes einordnen.[62] An die Grenze stößt diese Argumentation jedoch dann, wenn die Errichtung der Folgestiftung und die Zuwendung von Vermögenswerten an diese, wie im oben beschriebenen Fall der Aufteilung des Stiftungsvermögens nach Familienstämmen (siehe oben Punkt E.2.), zu einer Änderung des Stiftungszwecks der Hauptstiftung führt. Zu dieser Änderung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsvorstand gerade nicht befugt. Selbst im Fall geänderter Verhältnisse wäre dem Stiftungsvorstand nach § 33 Abs 2 Satz 2 PSG eine derartige Änderung des Stiftungszwecks nicht gestattet, weil diese Änderung nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut *„unter Wahrung des Stiftungszwecks"* zu erfolgen hat. Nach liechtensteinischem Recht ist eine Zweckänderung hingegen nach Art 552 § 31 Abs 1 PGR nur dann zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, sodass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist.

Hingegen wäre die Errichtung einer Folgestiftung auch ohne ausdrückliche satzungsmäßige Ermächtigung zulässig, wenn damit keine Änderung des Stiftungszwecks der Hauptstiftung einhergeht (zB: Die Hauptstiftung dient der Bildungsförderung. Die Hauptstiftung beschließt, einen Teil ihrer Bildungsförderungsaktivitäten und damit zusammenhängend Vermögen auf eine Folgestiftung auszulagern. Die Errichtung der Folgestiftung wäre in diesem Fall gestattet, weil der Stiftungszweck der Hauptstiftung nicht geändert wird und die Hauptstiftung weiterhin ihren Stiftungszweck, nämlich die Bildungsförderung, erfüllen kann).

In keinem Fall darf die Errichtung der Folgestiftung gegen den in der Stiftungserklärung erklärten Willen des Stifters der Hauptstiftung verstoßen. Hat der Stifter der Hauptstiftung etwa bestimmt, dass das *„Kernvermögen"* oder *„Stammvermögen"* (meist bestehend aus der Unternehmensbeteiligung am Familienunternehmen) oder bestimmte ausdrücklich genannte Vermögensgegenstände nicht veräußert werden dürfen, so steht diese Regelung einer Übertragung dieses Vermögens auf eine Folgestiftung entgegen. Diese Einschränkung gilt auch für den Fall, dass sich in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung eine allgemeine Ermächtigung zur Errichtung von Folgestiftungen findet (siehe oben Punkt E.).

Findet sich hingegen in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung nur die Regelung, dass das Stiftungsvermögen zu *„erhalten"* ist und nur der laufende Jahresüberschuss an die Begünstigten zugewendet werden darf, so steht dies der Errichtung einer Folgestiftung nicht entgegen.[63] Denn die Regelungen, dass Zuwendungen nur aus dem laufenden Jahresüberschuss der Stiftung erfolgen dürfen, sind nach der hier vertretenen Auffassung (siehe

[56] Allgemein zur Auslegung von Stiftungserklärungen: öOGH 18. 2. 2021, 6 Ob 24/21d (GesRZ 2021, 408 *[Briem]*); öOGH 14. 4. 2021, 18 OCg 1/21b Rz 21; öOGH 18. 2. 2025, 6 Ob 56/24i Rz 11; RIS-Justiz RS0108891 (T 4, T 9).

[57] ÖOGH 25. 9. 2023, 6 Ob 102/23b und 18. 2. 2025, 6 Ob 56/24i; *Briem,* Analyse der aktuellen Judikatur zum PSG, GesRZ 2025, 156 (157). Siehe jedoch *Kodek,* Prozessuale Aspekte der Auslegung der Stiftungserklärung, PSR 2025, 45, wonach Bestimmungen über Zuwendungen (anders als Regelungen über die Begünstigten) (weiterhin) nicht den korporativen Bestimmungen der Stiftungserklärung zuzuordnen sind.

[58] Siehe nur *Gasser,* Liechtensteinisches Stiftungsrecht[2] Art 552 § 16 Rz 16ff und *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer,* Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht[2] Art 552 § 16 Rz 19ff.

[59] *Hasch/Wolfgruber,* ZFS 2012, 5f; *Zentrum für Stiftungsrecht,* GesRZ 2016, 274; *Kalss* in FS Woschnak 241; *dies* in FS Eccher 481 sowie zuletzt *Karollus,* ecolex 2026, 514. Das *Zentrum für Stiftungsrecht,* GesRZ 2015, 195 erwägt in diesem Zusammenhang eine ergänzende Auslegung der Stiftungserklärung nach dem hypothetischen Willen des Stifters. Vorsichtig im Sinne einer Zulässigkeit äußert sich in ihrem jüngsten Beitrag *Butterstein* in FS 100 Jahre PGR 92.

[60] *Butterstein* in FS Meier 586ff. Nach *Arnold,* PSG[4] § 3 Rz 62 ist eine ausdrückliche Deckung der Errichtung der Folgestiftung im Stiftungszweck der Hauptstiftung sowohl abgabenrechtlich als auch haftungsmäßig anzuraten.

[61] In FS 100 Jahre PGR 92.

[62] Nach § 17 Abs 1 Satz 1 PSG sorgt der Stiftungsvorstand für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Nach Art 552 § 24 Abs 1 PGR ist der Stiftungsrat für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich.

[63] Siehe in diesem Zusammenhang *Butterstein* in FS 100 Jahre PGR 92, wonach im deutschen Stiftungsrecht die Errichtung einer Folgestiftung häufig am Grundsatz der Vermögenserhaltung scheitert, der eine Errichtung nur aus den laufenden Erträgen der Hauptstiftung im Sinne des Idealtypus einer unbegrenzten Stiftungsexistenz zulässt.

oben Punkt E.3. am Ende) ohnehin Teil der Regelungen über den Stiftungszweck und damit zwingend in die Stiftungserklärung der Folgestiftung aufzunehmen.

Selten werden hingegen die Fälle sein, in denen die Stiftung derart *„zweckoffen"* ausgestaltet ist, dass jede Übertragung an eine Folgestiftung, gleichgültig wie diese ausgestaltet ist, zulässig ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn der Stiftung *Substanzzuwendungen*[64] ohne weitere Beschränkungen gestattet sind und die Stelle iSd § 5 PSG in ihrer Entscheidung, wen sie zum Begünstigten feststellt, nicht eingeschränkt ist (siehe oben Punkt E.3.).

Der bloße Umstand, dass der Hauptstiftung Substanzzuwendungen an Begünstigte gestattet sind, könnte als Argument dafür dienen, dass es aus dem Blickwinkel der Hauptstiftung keinen Unterschied macht, ob die Hauptstiftung die Zuwendung an den Begünstigten oder mit Zustimmung des Begünstigten an eine (Folge-)Stiftung tätigt.[65] Aus wirtschaftlicher Sicht ist diese Argumentation zutreffend. Aus österr steuerrechtlicher Sicht wäre die direkte Zuwendung der Hauptstiftung an die Folgestiftung (anstelle des langen Weges, nämlich der Vermögenszuwendung an den Begünstigten und der anschließenden Vermögenszuwendung vom Begünstigten an die Folgestiftung) günstiger. Aus stiftungsrechtlicher Sicht ist dies jedoch eine Änderung des Begünstigtenkreises und damit eine Zweckänderung, welche nur bei Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigung in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung zulässig ist.[66]

Regelungen in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung, welche eine getrennte Verwaltung des Stiftungsvermögens nach *Rechenkreisen* vorsehen, können hingegen ein starkes Indiz dafür sein, dass vom Stifter der Hauptstiftung gerade schon mitbedacht war, dass die verschiedenen Rechenkreisvermögen der Stiftung auch „getrennte Wege" gehen können. Damit wäre der Stiftungszweck der Hauptstiftung offen für Folgestiftungen. Folgt man dieser Auffassung, so wäre die Übertragung von Rechenkreisvermögen auf Folgestiftungen auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung zulässig.[67]

Soweit nach den vorstehenden Ausführungen die Errichtung einer Folgestiftung zulässig ist, gelten für die nähere Ausgestaltung der Stiftungserklärung der Folgestiftung die Ausführungen zu Punkt E. sinngemäß. Für bloße Zustiftungen (Parallelstiftungen) gelten die Ausführungen oben zu Punkt E.6. sinngemäß.

G. Ergebnisse

Existiert bei der Hauptstiftung noch ein änderungsberechtigter Stifter und übt dieser das Änderungsrecht aus, so bestehen für die Errichtung der Folgestiftung nahezu keine Einschränkungen. Eine Deckung des Zwecks der Folgestiftung im Zweck der Hauptstiftung ist nicht erforderlich. Die Aufnahme weiterer änderungsberechtigter Mitstifter in der Folgestiftung ist uneingeschränkt zulässig.

Geht die Errichtung der Folgestiftung nicht mit der Änderung der Stiftungserklärung der Hauptstiftung durch einen änderungsberechtigten Stifter einher, findet sich jedoch in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung eine allgemeine Ermächtigung zur Errichtung von Folgestiftungen, so muss, sofern der Stifter nicht selbst in der Ermächtigungsklausel einen abweichenden Stiftungszweck bestimmt hat, der Stiftungszweck der Folgestiftung im Stiftungszweck der Hauptstiftung Deckung finden. Zum Stiftungszweck gehören auch die Regelungen über die Begünstigten und Letztbegünstigten und die Höhe der Zuwendungen an die Begünstigten und Letztbegünstigten. Der Stiftungsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Stiftungszweck der Hauptstiftung, welcher sich im Stiftungszweck der Folgestiftung wiederfindet, weiterhin gewahrt bleibt. Die Aufnahme von Mitstiftern ist zulässig, doch darf diesen, auch bei ausdrücklicher Ermächtigung in der Stiftungserklärung der Hauptstiftung, nicht das Recht eingeräumt werden, die Regelungen über den Stiftungszweck einschließlich der Regelungen über die (Letzt-)Begünstigten und die Höhe der Zuwendungen zu ändern.

Sieht die Stiftungserklärung der Hauptstiftung nicht einmal eine allgemeine Ermächtigung zur Errichtung von Folgestiftungen vor, so ist die Errichtung einer Folgestiftung nur insoweit zulässig, als der Stiftungszweck durch die Folgestiftung besser als in der Hauptstiftung erfüllt wird und mit der Errichtung der Folgestiftung keine Änderung des Stiftungszwecks der Hauptstiftung verbunden ist.

[64] Hier verstanden als Zuwendungen, welche den jeweiligen Jahresüberschuss der Stiftung übersteigen.

[65] In diesem Sinn *Zentrum für Stiftungsrecht,* GesRZ 2016, 275 und *Umlauft,* Die beiden ersten OGH-Entscheidungen zur Substiftung und ihre Analyse, NZ 2016, 404 (407).

[66] Siehe auch öOGH 23. 2. 2016, 6 Ob 237/15v: Steuerliche Zweckmäßigkeitserwägungen können kein Abgehen von den dargelegten zivilrechtlichen Grundsätzen rechtfertigen.

[67] *Nowotny* in GS Helbich 114 und *Zentrum für Stiftungsrecht,* GesRZ 2015, 194, wonach bei entsprechend eindeutiger wirtschaftlicher Zuordnung des Stiftungsvermögens die Übertragung an eine Folgestiftung zulässig ist.